

Anschlussbedingungen für Wärmepumpen

Grundlage bilden die „Allgemeinen Bedingungen für die Energielieferung und den Anschluss an das Verteilnetz“ der Elektra. Ferner gelten die aktuellen Werkvorschriften CH (VSE AES WVCH 2018).

1. Anschlussgesuch und Installationsanzeige

Für sämtliche Wärmepumpenanlagen ist der Elektra Fislisbach vor der Installation ein **Anschlussgesuch** einzureichen. Dies hat mit dem vollständig ausgefüllten speziellen Formular (techn. Anschlussgesuch TAG) zu erfolgen. Weitere notwendige Bewilligungen für die Wärmeentnahme aus einem Wärmeträger sind bei der zuständigen Instanz (Departement Bau Verkehr und Umwelt Kanton Aargau) einzuholen und können nicht aus der Anschlussbewilligung der Elektra hergeleitet werden.

Ferner hat der ausführende Installateur eine **Installationsanzeige** mit den relevanten elektrischen Schemas einzureichen.

2. Wärmeschutzverordnung

Die vom Regierungsrat des Kantons Aargau erlassene „Verordnung zu den Energiesparvorschriften des Energiegesetzes (Energiesparverordnung) vom 5. November 2008“ ist für sämtliche Heizanlagen verbindlich. Die Elektra kann vom Gesuchsteller den Nachweis für deren Einhaltung verlangen.

3. Bewilligungsvorbehalt

Elektroheizungen (Ergänzungs- und Notheizungen) von mehr als 3.6 kVA als Zusatz zu Wärmepumpen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung.

Nach Prüfung eines Anschlussgesuches für Wärmepumpen behält sich die Elektra das Recht vor, Bewilligungen zu verweigern, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

4. Freigabe- und Sperrung von Wärmepumpen (Flexibilität des VNB)

4.1 Grundsätzliches

Der Liegenschaftsbesitzer hat die Wahl, ob der Betrieb seiner Wärmepumpe von der Elektra dauernd freizugeben ist oder während bestimmten Zeiten (siehe Ziff. 4.3) gesperrt werden kann.

Wärmepumpen im Zusammenwirken mit einer Photovoltaikanlage (PVA) werden in jedem Fall nicht gesperrt, sondern unbeschränkt freigegeben. Eine Bestätigung gemäss Ziff. 4.2 ist nicht erforderlich.

4.2 Unbeschränkte Freigabe (keine Sperrung)

Wünscht der Liegenschaftsbesitzer die unbeschränkte Freigabe, hat er dies der Elektra innert einer bestimmten Frist schriftlich zu bestätigen. Andernfalls unterliegt die Wärmepumpe der Sperrung durch die Elektra (siehe Ziff. 4.3).

Für nicht durch die Elektra ansteuerbare (d.h. unbeschränkt freigegebene) Wärmepumpen kann die Elektra einen Zuschlag zu den aktuellen Preisen der Netznutzung im Hoch- und Niedertarif erheben.

4.3 Sperrung/Sperrzeiten

Für nicht unbeschränkt freigegebene Wärmepumpen ist folgendes zu beachten:

Es sind täglich während 24 Stunden **Sperrzeiten von insgesamt sechs Stunden** vorzusehen. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten beträgt im Maximum zwei Stunden. Nach jeder Sperrung wird die Wärmepumpe für mindestens eine Stunde wieder freigegeben. Wärmepumpe und ggf. Ergänzungs- und Notheizung werden jeweils gleichzeitig gesperrt bzw. freigegeben. Falls nötig sind entsprechend ausgelegte Zwischenspeicher vorzusehen.

Die zurzeit gültigen Sperrzeiten können von der Elektra den jeweiligen Belastungsverhältnissen angepasst werden. Sperrungen erfolgen mit Arbeitsstrom.

4.4 Sicherstellung der Netzsicherheit (unbedingter Lastabwurf)

Unabhängig von den Bestimmungen gemäss Ziff. 4.1 bis 4.3 muss zur jederzeitigen Anpassung an die jeweiligen Belastungsverhältnisse bzw. Sicherstellung der Netzsicherheit (Überlastungsschutz) in jedem Fall zwingend ein Netzschutz für den Lastabwurf vorgesehen werden. Die Nummer des Steuerdrahtes wird mit der Installationsbewilligung mitgeteilt.

5. Tarif für Energiebezug

Für den Energiebezug von Wärmepumpen gelten die jeweils gültigen Energie- und Netznutzungspreise der Elektra.

Für Wärmepumpen in Mehrfamilienhäusern ist zur Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs ein separater Zähler vorzusehen.

6. Anschluss an das Netz

Ist für den Anschluss einer Wärmepumpe ein neuer Netzanschluss oder eine Leitungsverstärkung erforderlich, so werden die Kosten in Rechnung gestellt.

7. Haftungsausschluss

Mit Erteilung der Anschlussbewilligung übernimmt die Elektra keine Haftung für die richtige Dimensionierung und Funktion der bewilligten Anlage.

8. Allgemeines

Eine Anschlussbewilligung ist ein Jahr gültig. Nach Ablauf der Bewilligung oder im Falle einer Änderung des bewilligten Heizungskonzeptes oder bei Erhöhung des Leistungsbedarfs ist der Elektra ein neues Anschlussgesuch (TAG) einzureichen.

Änderungen der Anschlussbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Fislibach, 11. Mai 2020

Genossenschaft Elektra Fislibach